1. ENTWURF

Gesetz

vom, mit dem das NÖ Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetz 1970 geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das NÖ Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetz 1970 - NÖ FFG., LGBl.Nr.366/1969, wird wie folgt geändert:

Artikel I

- 1. § 2 Abs.1 1. Satz hat zu lauten:
 - "(1) Zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei hat sich die Gemeinde der Feuerwehr (§ 24) als
 Hilfsorgan zu bedienen."
- 2. Nach § 4 ist der folgende § 4a anzufügen:

" § 4 a

Ausschmückung von Räumen

- (1) Zur Ausschmückung von Räumen für Veranstaltungen oder Festlichkeiten dürfen mit Ausnahme von Fahnen nicht oder nur schwer brennbare Materialien verwendet werden, die bei einem Brand keine giftigen Gase entwickeln.
- (2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Art oder Beschaffenheit der im Sinne des Abs.1 verbotenen Materialien zu treffen."
- 3. § 5 Abs.3 hat zu lauten:
 - "(3) Keiner Bewilligung bedarf das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, Papier, Kunststoffen und ähnlichem Material auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen bei Tageslicht, soferne nicht auf Grund der örtlichen Verhältnisse durch Feuerbrücken oder andere gefährliche Umstände das Übergreifen des Feuers zu befürchten ist. Jedenfalls sind alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen."

- 4.a) Im § 6 Abs.2 sind die Worte "Brandverhütung und Brandbekämpfung" durch das Wort "Brandgefährdung" zu ersetzen.
 - b) Im § 6 Abs.3 werden nach dem Worte "daß" die Worte "mach Möglichkeit" eingefügt. Weiters sind die Worte "dürfen im Freien" durch die Worte "dürfen nur dann im Freien" zu ersetzen.
- 5. § 7 hat zu lauten:

" § 7

Lagerung brandgefährlicher Güter in Baulichkeiten

- (1) In Baulichkeiten, insbesondere in Räumlichkeiten, dürfen Güter, die geeignet sind, die Brandgefahr in diesen Baulichkeiten in einem hinsichtlich ihres Verwendungszweckes unüblichen Ausmaß zu erhöhen oder im Falle eines Brandes die Brandbekämpfung wesentlich zu erschweren, nicht gelagert werden. Die Lagerung von Erntegut in Baulichkeiten hat stets so zu erfolgen, daß eine Selbstentzündung nach Möglichkeit vermieden wird.
- (2) Auf Dachböden dürfen leicht entzündliche, zündschlagfähige oder schwer löschbare Güter, insbesondere
 brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffe und brennbare Abfälle, ausgenommen Erntegüter, nicht gelagert werden.
 Alle Teile eines Dachbodens müssen leicht zugänglich
 sein. Rauchfänge und Dachbodenfenster, sowie deren Zugänge sind von jeder Lagerung freizuhalten.
- (3) Wenn Flüssiggasbehälter mit mehr als je 3 kg Füllgewicht oder Behälter mit mehr als 15 kg Gesamt-füllgewicht innerhalb von Baulichkeiten gelagert werden, so ist an der Strassenseite dieser Baulichkeit ein deutlich sichtbares Hinweisschild anzubringen.

 Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über Größe, Farbe, Zeichen und Anbringungs-ort des Hinweisschildes zu treffen."

6. § 8 hat zu lauten:

" § 8

Brandgefährliche Tätigkeiten

Wer Tätigkeiten verrichtet, die Brandgefahr hervorrufen können, hat Löschmittel leicht erreichbar bereitzuhalten und während und nach Abschluß der Tätigkeiten zu überprüfen, ob nicht ein Brandherd entstanden ist."

- 7. Dem § 15 Abs.2 ist folgender Satz anzufügen:
 "Die Funktionsfähigkeit vorgeschriebener Anlagen
 und Löschgeräte ist dabei zu überprüfen."
- 8.a) Dem § 18 Abs.1 ist folgender Satz anzufügen:
 "Überdies hat jedermann an der Weiterleitung derartiger Meldungen mitzuwirken."
 - b) Im § 18 Abs.5 2. Satz sind die Worte "Absatz 3, 6, 7 und 10" durch die Worte "Absatz 6 und 10" zu ersetzen.
- 9. § 19 Abs.2 hat zu lauten:
 - "(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung zweckentsprechende Zeichen zur Alarmierung der Feuerwehr und zur Erprobung ihrer Alarmeinrichtungen festzusetzen. Für die Erprobung der Alarmeinrichtungen kann eine bestimmte Stunde an einem bestimmten Wochentag festgesetzt werden."
- 10. § 20 hat zu lauten:

" § 20

Hilfeeinrichtungen und Geräte

Die Gemeinde hat der Freiwilligen Feuerwehr die Hilfeeinrichtungen, Geräte und Betriebsmittel in so ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen, daß sie die ihr nach diesem Hauptstück obliegenden Verpflichtungen wirksam erfüllen kann." 11.a) Die Überschrift des § 21 hat zu lauten:

Löschmittel"

- b) § 21 Abs.3 hat zu lauten:
 - "(3) Ist eine rasche und zweckentsprechende Brandbekämpfung in Baulichkeiten wegen
 - 1. ihrer Höhe, Ausdehnung oder Lage oder
 - 2. der in diesen erzeugten oder gelagerten Sachen erschwert, kann der Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigte durch Bescheid der Gemeinde zur Bereitstellung der für die Brandbekämpfung notwendigen Vorrichtungen und zur Setzung der erforderlichen Maßnahmen verpflichtet werden."
- 12. § 22 hat zu lauten:

" § 22

Sicherungsmaßnahmen

Nach Beendigung der Brandbekämpfung sind erforderlichenfalls entweder Brandsicherheitswachen aufzustellen oder andere Maßnahmen zur Verhütung weiterer Schäden zu treffen."

13. Nach § 23 ist als II. Hauptstück mit den §§ 23 a und 23 b einzufügen:

" II. Hauptstück

Bekämpfung von örtlichen Gefahren

§ 23 a

Besorgung der Aufgaben

- (1) Als Bekämpfung einer örtlichen Gefahr ist anzusehen
- 1. die Bergung von Menschen und Tieren sowie wertvoller Güter aus Baulichkeiten, Fahrzeugen und dgl.,
- 2. die Abwehr von Gefahren, die aus Elementarereignissen oder gefährlichen Stoffen für Menschen oder wichtige Güter entstehen können.

- 3. die Beseitigung von Verkehrsbehinderungen,
- 4. die Notversorgung der Bevölkerung und von öffentlichen Hilfseinrichtungen mit Wasser, Strom und dgl.,
- 5. die Sicherung von gefährdeten oder die Allgemeinheit gefährdenden Objekten,
- 6. die Abwehr von Gefahren, die Personen- oder beträchtlichen Sachschaden verursachen können, ohne Katastrophenausmaß zu erreichen.
- (2) Ausgenommen sind Angelegenheiten der Brandbekämpfung.
- (3) Die Bekämpfung von örtlichen Gefahren wird durch die nach § 2 Abs.3 beauftragten Feuerwehren besorgt. Der örtliche Einsatzbereich umfaßt jedoch das gesamte Gemeindegebiet.

§ 23 b Anwendung, Kostenersatz

- (1) Die Bestimmungen der §§ 18, 19, 22, 23 und 25 sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Zur Deckung der den Feuerwehren bei der Hilfeleistung entstandenen Kosten kann über Antrag der
 Feuerwehr die Gemeinde Kostenersätze nach den Grundsätzen des § 53 Abs.2 von demjenigen einheben, zu
 dessen Gunsten der Einsatz erfolgt ist. Diese Kostenersätze sind zweckgebundene Einnahmen für den Aufwand
 zur Bekämpfung von örtlichen Gefahren."
- 14. Das bisherige II. Hauptstück erhält die Bezeichnung III. Hauptstück.
- 15. Im § 24 Abs.1 sind die Worte "Hilfeleistung bei Notlagen" durch die Worte "Bekämpfung von örtlichen Gefahren" zu ersetzen.

16.a) § 25 Abs.1 hat zu lauten:

- "(1) Feuerwehren, die der Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei dienen, sind verpflichtet, diesen Aufgaben innerhalb ihres örtlichen Einsatz-bereiches (§ 2 Abs.3) ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde und im übrigen Gemeindegebiet nach besonderer Aufforderung durch die Gemeinde oder des örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten nachzukommen."
- b) § 25 Abs.3 2. Satz hat zu lauten:

 "Sie hat hiebei insbesondere auf die technische
 Mindestausrüstung (§ 29 Abs.2) der einander Hilfe
 leistenden Feuerwehren Bedacht zu nehmen."

-c) § 25 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Die Feuerwehren, die Betriebsfeuerwehren nur, wenn sie im Anhang zum Feuerwehrregister verzeichnet sind, sind verpflichtet, über Verlangen der Landes-regierung, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, der Gemeinde ihres Standortes und dem NÖ.Landes-feuerwehrverband Auskünfte, die ihren Aufgabenbereich betreffen, zu erteilen."

17. § 27 Abs.1 hat zu lauten:

- "(1) Freiwillige Feuerwehren sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie enststehen durch Eintragung in das Feuerwehrregister (§ 26) und gehen durch Löschung der Fintragung unter. Sie führen die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr" unter Beifügung des Gemeindenamens. Neben der Beifügung des Gemeindenamens oder anstelle des Gemeindenamens kann auch die Bezeichnung des Ortsteiles beigefügt werden."
- 18. Im § 28 Abs.1 ist das Wort "Feuerwehr" durch die Worte "Freiwilligen Feuerwehr" zu ersetzen.

19. § 29 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der geographischen Lage der Gemeinde, der Art der Bebauung, der verkchrsmäßigen Aufschließung und der Wasserversorgung die näheren Bestimmungen über die technische Mindestausrüstung und den Mindestmannschaftsstand der Freiwilligen Feuerwehr zu treffen."

20.a) § 31 Abs.1 1. Satz hat zu lauten:

- "(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, welche das 15.Lebensjahr vollendet haben."
- b) Im § 31 Abs.1 3. Satz sind die Worte "seiner Wahl" durch die Worte "seiner ersten Wahl" zu ersetzen.
- c) § 31 Abs.3 2.Satz hat zu lauten:

 "Die Einberufung der Mitgliederversammlung zur

 Durchführung der Wahlen und der Vorsitz bis zur Beendigung der Wahlen obliegen dem Bürgermeister."
- d) Im § 31 Abs.4 sind die Worte "abgegebene Stimmen" durch die Worte "abgegebene gültige Stimmen" zu ersetzen.

21.a) § 33 Abs.2 hat zu lauten:

- "(2) In Betrieben, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschaft sind und die wegen ihrer Größe, Lage und baulichen Beschaffenheit, vor allem aber wegen ihrer Brandgefährdung eines erhöhten Brandschutzes bedürfen, ist von der Gemeinde nach Anhörung der Bezirksverwaltungsbehörde, der mit der Wahrnehmung der Dienstnehmerschutzinteressen betrauten Behörde und des Bezirksfeuerwehrkommandanten die Aufstellung einer Betriebsfeuerwehr vorzuschreiben."
- b) Nach § 33 Abs.4 ist folgender Absatz 5 anzufügen:
 "(5) Das Ausbildungspersonal und die Geräte der
 NÖ.Landes-Feuerwehrschule bilden eine Betriebsfeuerwehr.

Die Bestimmungen des § 25 Abs.2, des § 26 Abs.2, des § 33 Abs.3 und des § 35 finden keine Anwendung. Als Kommandant der Betriebsfeuerwehr "NÖ.Landes-Feuerwehrschule" fungiert der jeweilige Schulleiter."

22. § 34 hat zu lauten:

" § 34

Betriebsbrandschutzordnung
Über Vorschlag des Kommandanten der Betriebsfeuerwehr
(des Brandschutzbeauftragten) hat die Betriebsinhabung nach Anhörung der Gemeinde eine Betriebsbrandschutzordnung zu erlassen, deren Einhaltung
vom Kommandanten der Betriebsfeuerwehr (Brandschutzbeauftragten) zu überwachen ist. In der Betriebsbrandschutzordnung ist in kurzer, leicht verständlicher Form auf die besonderen Betriebsgefahren hinzuweisen und das richtige Verhalten im Brandfall
festzulegen. Ihr Inhalt muß der Gemeinde, den Feuerwehren, die im weiteren Einsatzbereich ihren Standort haben, sowie allen Betriebsangehörigen nachweislich zur Kenntnis gebracht werden."

- 23.a) Die Überschrift des § 35 hat zu lauten:
 " § 35
 Organisation"
 - b) § 35 Abs.2 hat zu lauten:
 - "(2) Die Betriebsfeuerwehr wählt in sinngemässer
 -Anwendung der für die Freiwilligen Feuerwehren geltenden Vorschriften den Kommandanten und seinen
 Stellvertreter mit der Maßgabe, daß die dem Bürgermeister bei der Wahl obliegenden Aufgaben von der
 Betriebsinhabung wahzunehmen sind. Die Wahl bedarf
 der Bestätigung durch die Betriebsinhabung."
- 24. Die Überschrift des § 38 hat zu lauten:
 " § 38
 Organisation"

- 25. Im § 40 Abs.2 Ziffer 3 entfällt der Klammerausdruck "(Unterabschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter)."
- 26. § 42 hat zu lauten:

" § 42

Aufgaben des Landesfeuerwehrtages

- (1) Dem Landesfeuerwehrtag obliegen folgende Aufgaben:
- 1. die Wahl
 - a) des Landesfeuerwehrkommandanten (Landesfeuerwehrkommandantenstellvertreters),
 - b) von vier Bezirksfeuerwehrkommandanten, von denen jeder in einem Landesviertel seinen Führungsbereich haben muß.
 - c) der Mitglieder des Ausbildungs-, Finanz- und Technischen Ausschusses und
 - d) der Vorsitzenden der in lit.c genannten Ausschüsse.
- 2. Entgegennahme von Berichten, insbesondere solcher über die Gebarung des Landesfeuerwehrverbandes,
- 3. Beratung über Feuerwehrangelegenheiten,
- 4. Angelegenheiten, betreffend Einrichtungen für Wohlfahrts- und Fürsorgezwecke,
- 5. Beschlußfassung über die Ehrung verdienter Feuerwehrmitglieder und sonstiger Personen, die sich um die Feuerwehr verdient gemacht haben und
- 6. Festlegung der Ortes für den nächsten Landesfeuerwehrtag.
- (2) Die im Abs.1 Z.1 lit.a, b und d genannten Funktionen schliessen einander aus."

27.. § 44 hat zu lauten:

' § 44

Aufgaben des Landesfeuerwehrrates

Dem Landesfeuerwehrrat obliegen folgende Aufgaben:

- 1. Die Vermögensverwaltung, die Erstellung des Voranschlages und die Genehmigung des Rechnungs-abschlusses,
- 2. die Beratung der Landesregierung bei Maßnahmen nach diesem Gesetz sowie der Feuerwehren in fachlicher und technischer Hinsicht,
 - 3. die Überwachung der Einhaltung der Dienstordnung und
 - 4. den Feuerwehren verbindliche Anordnungen zu erteilen und von ihnen Auskünfte zu verlangen,
 wobei sich die Anordnungsbefugnis nicht auf
 die Betätigung der Feuerwehren als Hilfsorgane
 erstreckt."

28.a) § 45 Abs.2 hat zu lauten:

- "(2) Dem Landesfeuerwehrkommandanten obliegen alle Aufgaben soweit sie nicht einem anderen Organ des NÖ. Landesfeuerwehrverbandes zur Besorgung übertragen sind, insbesondere die Vertretung und Führung des NÖ. Landesfeuerwehrverbandes."
- b) § 45 Abs. 3 hat zu lauten:
 - "(3) Der Landesfeuerwehrkommandant leitet das Landesfeuerwehrkommando und ist Vorgesetzter aller bei diesem tätigen Bediensteten."

29. § 46 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter vertritt den Landesfeuerwehrkommandanten im Falle seiner Verhinderung; ist auch er verhindert, so hat der Landesfeuerwehrkommandant (Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter) ein Mitglied des Landesfeuerwehrrates gemäß § 43 Abs.1 Z.3 mit der Vertretung zu

betrauen. Ist dies nicht möglich, so vertritt der älteste Bezirksfeuerwehrkommandant nach § 43 Abs.1 Z.3 den Landesfeuerwehrkommandanten."

- Jo. Dem § 48 Abs.2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

 "(3) Außer den im Abs.1 genannten Aufgaben obliegt dem Bezirksfeuerwehrkommandanten die Beratung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde."
- 31. § 49 hat zu lauten:

11 & 49

Abschnittsfeuerwehrkommandant, Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter, Unterabschnittsfeuerwehrkommandant

- (1) Im Interesse der zweckmäßigen und wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehren kann
 der Landesfeuerwehrrat aus mehreren Freiwilligen
 Feuerwehren, Betriebs- und Berufsfeuerwehren, deren
 örtliche Einsatzbereiche aneinander grenzen, einen
 Feuerwehrunterabschnitt bilden. Der Landesfeuerwehrrat muß aus mehreren Feuerwehrunterabschnitten
 innerhalb des Bereiches einer Bezirkshauptmannschaft einen Feuerwehrabschnitt bilden.
- (2) Wurde kein Feuerwehrunterabschnitt gebildet, ist vom Landesfeuerwehrrat der Feuerwehrabschnitt aus mehreren Freiwilligen Feuerwehren, Betriebs- und Berufsfeuerwehren, deren örtliche Einsatzbereiche aneinander grenzen, zu bilden. Die Freiwilligen Feuerwehren, Betriebs- und Berufsfeuerwehren einer Gemeinde mit über 20.000 Einwohnern bilden jedenfalls einen Feuerwehrabschnitt.
- (3) Die Führung der in einem Abschnitt zusammengeschlossenen Feuerwehren obliegt dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten, im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertreter. Falls Unterabschnitte gebildet wurden, obliegt die Führung dieser im Feuerwehrunterabschnitt

zusammengeschlossenen Feuerwehren dem Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten."

32. § 50 hat zu lauten:

" § 50

Wahlrecht und Wahlen

- (1) Die Bezirksfeuerwehrkommandanten, die Abschnittsfeuerwehrkommandanten, deren Stellvertreter und die Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten, falls Unterabschnitte gebildet wurden, werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Bestimmungen des § 31 sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Bezirksfeuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter werden von den ihrer Führung unterstehenden Abschnittsfeuerwehrkommandanten und deren Stellvertretern aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Die Abschnittsfeuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter werden, dalls Feuerwehrunterabschnitte gebildet wurden, von den ihrer Führung unterstehenden Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten aus ihrer Mitte gewählt. Falls keine Unterabschnitt gebildet wurden, werden die Abschnittsfeuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter von den Feuerwehrkommandanten und Stellvertretern ihres Abschnittes aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Die Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten, falls Feuerwehrunterabschnitte gebildet wurden, werden von den ihrer Führung unterstehenden Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertretern aus ihrer Mitte gewählt.
- (5) Falls keine Feuerwehrunterabschnitte gebildet wurden, erfolgt die Regelung hinsichtlich weiterer Funktionäre des Landesfeuerwehrverbandes im Bereiche des Feuerwehrsbschnittes durch die Dienstordnung (§ 32).

- (6) Bei Feuerwehrabschnitten einer Gemeinde mit über 20.000 Einwohnern erfolgt die Regelung hinsichtlich weiterer Funktionäre des Landesfeuerwehrwerbandes im Bereiche des Feuerwehrabschnittes durch die Dienstordnung (§ 32)."
- 33.a) Die Überschrift des § 53 hat zu lauten:
 " § 53

Aufbringung der Mittel und Kostenersatz"

- b) § 53 Abs.2 hat zu lauten:
 - "(2) Für die Vorschreibung von Kostenersätzen für die Inanspruchnahme der Feuerwehr sind vom Landes-feuerwehrverband Höchstsätze nach dem Grundsatz der Kostendeckung festzusetzen. Diese sind im Publikationsorgan des NÖ.Landesfeuerwehrverbandes und in den Amtlichen Nachrichten der NÖ.Landesregierung zu verlautbaren."
- 34. Im § 54 Abs.3 entfallen die Worte "oder grobe Fahrlässigkeit".
- 35. § 55 hat zu lauten:

" § 55

Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinden haben ihre im I.Hauptstück, im II.Hauptstück und in den §§ 25, 27, 31 Abs.3 2.Satz, 33 Abs.2, 34 und 36 bis 38 geregelten Aufgaben, mit Ausnahme der Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes und der Aufgaben gemäß § 18 Abs.5, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen."

36. Das bisherige III. Hauptstück erhält die Bezeichnung IV. Hauptstück.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1973 in Kraft.